



## **1. KRANKMELDUNG in den Klassenstufen 5-10 (nach GSO § 37)**

Wir bitten um die Meldung der Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin durch einen Erziehungsberechtigten bereits vor Unterrichtsbeginn.

- Die Krankmeldung muss bis 08:00 Uhr per Mail (ESIS-Funktion), Telefon oder Fax durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine mündliche Krankmeldung durch Mitschüler wird nicht anerkannt.

Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten dafür zur Verfügung:

- per mail: mit dem Web-Formular über die Ohm-Homepage (vorherige Anmeldung im ESIS- System nötig): [zur Krankmeldung](#)
- per Telefon: 09131/68786-0 (ab 07:30 Uhr besetzt)
- per Fax: 09131/68786-13

- Bei der Krankmeldung muss immer die voraussichtliche Krankheitsdauer angegeben werden. Verlängert sich die Krankheitszeit darüber hinaus, muss eine erneute Krankmeldung erfolgen!
- Jeder Schüler muss – egal, ob er zu Beginn der Erkrankung per Mail, Fax oder Telefon entschuldigt wurde – bei Wiedererscheinen den gelben Zettel „Bestätigung der Krankheitsdauer“ abgeben, auf dem alle Fehltage vermerkt sind und der von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. Dieses Formular ist im Sekretariat erhältlich oder herunterzuladen hier: [Download "gelber Zettel"](#)
- Für Befreiungen für voraussehbare Termine (Arztbesuche, dringende private Termine, ...) ist spätestens einen Tag vorher ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Name und Klasse des Schülers sowie Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Herrn Abler (Sekretariat, Zi. 109) einzureichen.
- Schüler, die wegen schulischen Sonderveranstaltungen (Chorprobe, Theaterprobe, Sportwettbewerb, Pluskursbesuch,...) nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen dies am Tag vorher dem Klassenbuchführer mündlich melden!

### **Ergänzungen zu KRANKMELDUNG**

Schüler(innen), die erkrankt sind, sollten nicht in die Schule kommen, nur um eine einzelne Schulaufgabe mitzuschreiben. So entstandene schlechte Noten können grundsätzlich im Nachhinein nicht annulliert werden.

Schüler(innen), die an chronischen Krankheiten leiden (Atem-, Herz- u. Kreislaufbeschwerden, Allergien, Diabetes usw.) oder sehr verletzungsanfällig sind, sollen die Schule schriftlich und ihre Lehrer mündlich darüber informieren.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird dieses nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig (GSO § 37(2)).

## **2. BEFREIUNG VOM UNTERRICHT in den Klassenstufen 5-10**

Tritt eine Erkrankung bzw. Verletzung während der Unterrichtszeit auf und der Schüler/die Schülerin möchte nach Hause gehen, ist vor Verlassen des Schulgebäudes eine **Befreiung durch das Direktorat erforderlich**.

Meldung dafür im Sekretariat (Zimmer 109).

Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5-7, in Ausnahmefällen auch in anderen Jahrgangsstufen, erfolgt die Befreiung erst nach telefonischer Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten. Bitte geben Sie deshalb im Sekretariat immer eine Telefonnummer an, unter der Sie während der Unterrichtszeit erreichbar sind.

## **3. BEURLAUBUNG (nach GSO § 37(3))**

Unter diese Bestimmung fällt jede nicht durch Krankheit begründete Abwesenheit vom Unterricht bzw. von einer schulischen Veranstaltung, z.B. wegen externen Prüfungen, vorhersehbaren Arztterminen, wichtigen familiären Angelegenheiten, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen etc.

Ein formloser Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin ist rechtzeitig (spätestens aber am Tag vor dem Fehltag!) bei Herrn Abler (Sekretariat, Zi. 109) einzureichen.

Bitte nennen Sie dabei Befreiungstag, Befreiungsgrund, Name und Klasse des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin.

**Schüler/innen können nur in Ausnahmefällen beurlaubt werden!**

Bei der **Urlaubsplanung** ist allein von den Ferienterminen auszugehen; auch Urlaubs- oder Reisevorhaben von Erziehungsberechtigten können nicht als Begründung von Schülerbeurlaubungen akzeptiert werden.

Wegen der Länge der Ferien können weiterhin **keine Beurlaubungen für private Studien- oder Besichtigungsfahrten sowie für Auslandsaufenthalte**, etwa zum Besuch von Sprachschulen, während der Schulzeit ausgesprochen werden.

Muss ein Schüler während der Schulzeit auf ärztliches Anraten an einem **Erholungsaufenthalt (Kur)** teilnehmen, so ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen

## **4. SPORTBEFREIUNG**

Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Sportstunden nicht teilnehmen können, legen ihrer Sportlehrerin/ihrer Sportlehrer eine schriftliche Mitteilung der Eltern oder ein ärztliches Attest vor.

Sie sind damit von der *aktiven* Teilnahme an der betreffenden Stunde befreit, doch besteht für sie **grundsätzlich Anwesenheitspflicht**. Der Sportlehrer/Die Sportlehrerin entscheidet, ob in Ausnahmefällen von einer Anwesenheit während der Sportstunden abgesehen werden kann.

Eine **Befreiung vom Sportunterricht für mehr als zwei Schulwochen** kann, sofern die körperliche Beeinträchtigung nicht offensichtlich ist, **nur auf Grund eines ärztlichen Attests** erfolgen. Die Befreiung wird längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen.

**Zuständig für die schulärztliche Betreuung ist das Gesundheitsamt Erlangen**

**Schubertstr. 14**

**Tel. 09131/7144-0**

**Sprechstunde: Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung.**

I. Fuchs, Schulleiterin